



**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**

**Regionalny zwjazk planowanja
Hornja Łužica-Delnja Šleska**

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Gemeinde Leutersdorf
Sachsenstraße 9
02794 Leutersdorf

Bautzen, den 22. September 2023

Aktenzeichen: 61-2440

Ansprechpartner: Herr Weichler

Telefon: 03591 / 67966 - 120

Fax: 03591 / 67966 - 69

E-Mail: Joerg.Weichler@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: E-Mail vom 25.08.2023

Ihr Aktenzeichen: -

Anlage: -

Nur per E-Mail an: info@gv-leutersdorf.de und wasserbehoerde@kreis-gr.de

Hochwasserrisikomanagementplan inklusive Starkregenrisikomanagement für das Spitzkunnersdorfer Wasser

Aus regionalplanerischer Sicht wird eine integrierte Betrachtung und Planung zur Hochwassergefährdung und zur Starkregengefährdung als Pilotprojekt ausdrücklich begrüßt.

Es wird angeregt, die im Abschnitt „1.3 Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Dokumente um den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (vgl. Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712), den Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 (Sächs-GVBl. S. 582) sowie die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien als überfachliche und überörtliche Raumordnungspläne zu ergänzen. Diese Pläne enthalten auch für diesen Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) relevante Vorgaben.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP) gibt mit den Festlegungen im Kapitel 4.1.2 den überfachlichen Rahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Freistaat Sachsen vor. Mit dem Grundsatz 4.1.2.6 LEP wird festgelegt, dass weitgehend das natürliche Wasserhaltevermögen genutzt, ein uneingeengter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss, insbesondere in Siedlungsbereichen, gewährleistet sowie gefährdete Bereiche von Besiedlung freigehalten werden. Soweit dies nicht ausreicht, um Menschen, Infrastruktur oder bedeutende Sachwerte in vorhandenen Siedlungsbereichen vor Hochwasser zu schützen, sollen ergänzend Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes getroffen werden. Diese landesplanerische Prioritätensetzung ist für die im HWRMP enthaltenen Maßnahmen und den Variantenvergleich einschließlich der Prioritätsstufen angemessen zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht werden diese überfachlichen Anforderungen mit dem vorliegenden HWRMP im Wesentlichen erfüllt. Die vorgesehenen technischen Maßnahmen einschließlich der Hochwasserrückhaltebecken weisen keine unlösbaren Konflikte zu regionalplanerischen

VERBANDSVERWALTUNG
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Homepage www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

BANKVERBINDUNG
IBAN DE35855500001000017504
BIC SOLADES1BAT

Besucherparkplätze befinden sich
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 4
Stellungnahme Entwurf September 2023.docx

Festlegungen, insbesondere zu den in der Raumnutzungskarte enthaltenen zeichnerischen Zielen und Grundsätzen auf, so dass keine grundsätzlichen Bedenken zum Planentwurf bestehen.

Priorisierung der Maßnahmen überdenken

Die Einstufung der Maßnahme M 5 „Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken“ in eine hohe Priorität ist in Verbindung mit dem Grundsatz 4.1.2.6 LEP und den regionalplanerischen Festlegungen nur vertretbar, sofern ebenso eine Einstufung der Maßnahmen M 2 und M 3 in eine hohe Priorität erfolgt. Die im Abschnitt 7.7.3 „Maßnahmenplan“ des Berichtes erläuterte Priorisierung ist aus unserer Sicht nur bedingt nachvollziehbar. Die Umsetzung der Maßnahme M 3 ist z. B. im Rahmen einer Flurneuordnung denkbar. Eine hohe Priorisierung würde hier einen frühzeitigen Beginn der Umsetzung der Maßnahme nach sich ziehen und nicht deren Abschluss. Weiterhin sollte die Dimensionierung der Hochwasserrückhaltebecken auf die mit der Umsetzung der Maßnahmen M 2 und M 3 mögliche Reduzierung des Abflusses und der Boden-erosion ausgerichtet werden.

Entsprechend dem Grundsatz 3.1.2 des Regionalplanes *„soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Flurneuordnung bei Planungen und Maßnahmen, die talabwärts an Abflussbahnen und Steillagen gemäß Ziel 5.1.1.2 des Regionalplanes angrenzen, die Gefährdung durch den Eintrag von erodiertem Boden und durch Oberflächenabfluss berücksichtigt werden.“* In der Begründung zu diesem Grundsatz wird betont, dass eine Berücksichtigung sowohl im Rahmen der Bauleitplanung (z. B. im Flächennutzungsplan durch Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, als Renaturierungsfläche oder Aufforstungsfläche) oder im Rahmen der Flurneuordnung (im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 41 FlurbG) als geplante Grünfläche, geplante Waldfläche u. ä.) erfolgen soll. Bis zur Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen sollen talabwärts zu diesen Bereichen (im Ablagerungsbereich der abgeschwemmten Bodenmassen) keine neuen Siedlungsgebiete geplant werden, sofern eine Gefährdung durch den Abfluss von Wasser und mitgeführtes Bodenmaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls sollen ergänzend wirksame Schutzmaßnahmen in die Planung einbezogen werden z. B. durch eine ausreichend dimensionierte Niederschlags- bzw. Straßenentwässerung. Das vorrangige, jedoch zeitlich nur über einen langfristigen Zeitraum umsetzbare Ziel besteht in der Beseitigung der Schadensursachen in den ackerbaulich genutzten Einzugsgebieten durch eine angepasste Landwirtschaft.

Die Formulierung auf Seite 94 des Berichtes - *„Zentrale Rückhaltungen sollen nicht nur die Hochwasserabflüsse im Spitzkunnersdorfer Wasser, sondern auch das wild abfließende Wasser in ihrem Wirkungsbereich reduzieren. Außerdem können sie ausgespülten Boden auffangen, damit er im Zuge von Beräumungen wieder auf seine Herkunftsflächen verbracht werden kann.“* – suggeriert hingegen, dass nicht die Beseitigung der Schadenursachen bei Starkregenereignissen vordergründig ist, sondern nur die Beseitigung der Schäden selbst. Wohlwissend, dass die Ursachenbeseitigung auch hier nur über einen langfristigen Zeitraum erfolgen kann, sollte dennoch nicht versäumt werden, frühzeitig damit zu beginnen. Die Priorität für den Beginn dieser Maßnahmen dafür ist aus regionalplanerischer Sicht bereits aus Bodenschutzgründen sehr hoch.

„Ein wirksamer vorbeugender Starkregen- und Hochwasserschutz muss bei der Frage ansetzen, wie wild abfließendes Wasser und erosionsgefährdeter Boden in der Fläche zurückgehalten werden können.“ (S. 94 des Berichtes). Aus regionalplanerischer Sicht, die den Bodenschutz mit einbezieht, ist jedoch Priorität, dass wild abfließendes Wasser und der damit erodierende Boden gar nicht erst ausgelöst bzw. minimiert wird. Es geht somit vorrangig um die auf Seite 95f. des Berichtes beschriebenen dezentralen Maßnahmen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers begünstigen.

Im Regionalplan sind ackerbaulich genutzte, besonders erosionsgefährdete Steillagen und besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen als sanierungsbedürftige Bereiche („Gebiete mit hoher Wassererosionsrate“) festgelegt. Diese Bereiche stellen die aus überörtlicher Sicht derzeitigen Schwerpunkte der Wassererosion in der Planungsregion dar. Für diese Flächen sind Maßnahmen zur Untergliederung der Flächen-/Schlagstrukturen und zur Verkürzung der erosionswirksamen Hanglängen aus Bodenschutzgründen dringend notwendig.

Gemäß dem Ziel 5.1.1.2 des Regionalplanes „ist darauf hinzuwirken, dass in den ackerbaulich genutzten „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate“ eine wirksame Erosionsminderung durch Maßnahmen des ackerbaulichen Bodenschutzes (z. B. konservierende Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau) und/oder Nutzungsänderung in Grünland, Heckenstrukturen oder Wald erfolgt. Für alle Nutzungen in den „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate“, die eine Verstärkung der flächen- oder linienhaften Bodenerosion und des Oberflächenabflusses bewirken können (z. B. Verkehrs- und Bewirtschaftungswege und deren Ränder, Abfahrtskillauf, intensive Weidewirtschaft), sind geeignete Erosionsschutz- und abflussmindernde Maßnahmen zu ergreifen bzw. auf diese hinzuwirken.“

Die mit dem Ziel 5.1.1.2 des Regionalplanes verbundenen Maßnahmen zur Erosionsverminderung auf Ackerflächen stellen ein mittelfristiges Handlungsziel (ca. 10 Jahre) dar. Es dient damit auch der Umsetzung des Umweltqualitätszieles (Bodenabtrag im langjährigen Mittel unter drei Tonnen pro Hektar und Jahr), welches als Grundsatz 5.1.2.1 in den Regionalplan integriert wurde.

Die Festlegung stellt einen aktionsorientierten Ansatz für die Regionalentwicklung dar. Die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen sollte daher unter Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten erfolgen (vgl. Begründung zu LEP 2013 Ziel 4.1.1.6). Mögliche Handlungsfelder stellen die entsprechenden Förderprogramme und die Flurneuordnung dar. Es wird angeregt, diese regionalplanerischen Belange im Bericht zu ergänzen.

Hinweise

Im Erläuterungsbericht sollen die o. g. Festlegungen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes entsprechend ergänzt werden. Der Regionalplan kann unter dem Link <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/regionalplanung/zweite-gesamtfortschreibung-des-regionalplans.html> heruntergeladen werden.

Am 1. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) in Kraft getreten. Der Raumordnungsplan ist unter dem Link <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/artikel/brp-hochwasserschutz/bundesraumordnungsplan-hochwasserschutz.html> abrufbar. Wir

regen eine entsprechende Prüfung an, ob die Festlegungen des Bundesraumordnungsplanes Auswirkungen auf den HWRMP haben und angemessen berücksichtigt wurden.

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wurde am 26. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen und mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 25. August 2023 ohne inhaltliche Auflagen genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes tritt der Plan in Kraft. Diese Bekanntmachung wird voraussichtlich im Oktober 2023 erfolgen.

Die im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind mit Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

i. A.

Wolfgang Zettwitz

Leiter der Verbandsverwaltung

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.